

**RS OGH 2008/4/28 8Ob30/08g,  
10Ob102/08k, 3Ob68/10m,  
7Ob98/12f, 3Ob97/13f, 10Ob76/19b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2008

## Norm

ABGB §268 Abs2

ABGB §284f ff

ABGB §284g

## Rechtssatz

Nach § 268 Abs 2 ABGB ist die Bestellung eines Sachwalters bei Vorhandensein eines gewillkürten Vertreters, etwa eines solchen, der durch eine Vorsorgevollmacht zur Vertretung berufen ist, nicht „absolut unzulässig“, sondern (nur) insoweit unzulässig, als durch eine Vollmacht für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person „im erforderlichen Ausmaß“ vorgesorgt ist, was etwa dann nicht der Fall ist, wenn der Vertreter zum Nachteil der behinderten Person handelt oder mit der Vertretung überfordert ist oder der durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte nicht oder nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrags tätig wird oder durch seine Tätigkeit sonst das Wohl der behinderten Person gefährdet.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 30/08g  
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 30/08g
- 10 Ob 102/08k  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 102/08k  
Vgl; Beisatz: Für die Beurteilung der Frage, ob eine Sachwalterbestellung im Hinblick auf die von der Betroffenen erteilte Vorsorgevollmacht zu entfallen hat, ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht entscheidungswesentlich, ob die Betroffene im Zeitpunkt dieser Vollmachtserteilung geschäftsfähig war bzw ob der Bevollmächtigte durch seine Tätigkeit ihr Wohl gefährdet. (T1)
- 3 Ob 68/10m  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 68/10m  
Auch
- 7 Ob 98/12f  
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 98/12f  
nur: Für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person „im erforderlichen Ausmaß“ ist etwa dann nicht vorgesorgt, wenn der Vertreter zum Nachteil der behinderten Person handelt oder mit der Vertretung überfordert ist oder der durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte nicht oder nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrags tätig wird oder durch seine Tätigkeit sonst das Wohl der behinderten Person gefährdet. (T2)
- 3 Ob 97/13f  
Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 97/13f  
Auch; nur T2
- 10 Ob 76/19b  
Entscheidungstext OGH 19.11.2019 10 Ob 76/19b  
Vgl; nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123430

## Im RIS seit

28.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)